



Schulgeldordnung (SGO) für die katholischen Schulen im hamburgischen Teil des Erzbistums Hamburg

Präambel

Das Erzbistum Hamburg (im Folgenden „Schulträger“) ist anerkannter freier Träger von allgemeinbildenden katholischen Schulen im hamburgischen Teil des Erzbistums Hamburg. Dieses Schulangebot des Schulträgers wird durch Schulgeld mitfinanziert.

Um den gesetzlich vorgeschriebenen, einkommensunabhängigen Zugang zu den katholischen Schulen sicherzustellen, gewährt der Schulträger auf Antrag der Vertragspartner bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen einen Geschwisterbonus oder eine Ermäßigung des Schulgeldes.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Die Höhe des monatlich zu zahlenden Schulgeldes richtet sich nach dem Höchstsatz der Schulgeldtabelle (Anlage 1 zur SGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichend von Satz 1 kann auf Antrag eines Vertragspartners der Schulträger einen Geschwisterbonus oder eine Ermäßigung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gemäß dieser Schulgeldordnung gewähren. Für die Antragstellung sind ausschließlich die vom Schulträger zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Über die Gewährung entscheidet der Schulträger. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.
- 1.2 Geschwisterbonus und Ermäßigung können nebeneinander gewährt werden.
- 1.3 Der Schulträger kann das Schulgeld erstmals mit Wirkung vom 1.8.2026 um bis zu 5 Prozent erhöhen. Jede weitere Erhöhung darf frühestens drei Jahre nach der letzten Erhöhung erfolgen.
- 1.4 Für Gastschüler wird für die Dauer ihres Aufenthalts monatlich Schulgeld nach dem Höchstsatz erhoben. Die Gewährung eines Geschwisterbonus oder einer Ermäßigung ist ausgeschlossen.

2. Geschwisterbonus

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Geschwisterbonus ist, dass mehrere in demselben Haushalt lebende Geschwisterkinder gleichzeitig eine Schule des Schulträgers besuchen.
- 2.2 Der Antrag auf Gewährung eines Geschwisterbonus kann binnen einer Frist von drei Wochen nach Vertragsabschluss beim Schulträger gestellt werden; der Geschwisterbonus wird ab dem Datum der Aufnahme des Schülers gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Schulvertrages gewährt. Wurde die Frist nach Satz 1 versäumt, kann ein neuer Antrag frühestens zum Ende des jeweiligen Halbjahres nach Aufnahme des Schülers mit Wirkung ab dem folgenden Halbjahr gestellt werden; für vergangene Zeiträume erfolgt keine nachträgliche Gewährung des Geschwisterbonus.
- 2.3 Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes für Geschwisterkinder (Geschwisterbonus) ergibt sich aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 zur SGO).
- 2.4 Verändert sich nach Gewährung eines Geschwisterbonus die Anzahl der in demselben Haushalt lebenden Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Schule des Schulträgers besuchen, ist dies dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen; das Schulgeld wird entsprechend der Schulgeldtabelle angepasst.

3. Ermäßigung

- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung des Schulgeldes ist, dass die Vertragspartner aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe leisten können.
- 3.2 Der Antrag auf Gewährung einer Ermäßigung kann binnen einer Frist von drei Wochen nach Vertragsschluss beim Schulträger gestellt werden; die Ermäßigung wird ab dem Datum der Aufnahme des Schülers gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Schulvertrages für die Dauer eines Schuljahres (Bevolligungszeitraum) gewährt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.
- 3.3 Wurde die Frist nach Ziffer 3.2 versäumt, kann ein neuer Antrag frühestens zum Ende des jeweiligen Halbjahres nach Aufnahme des Schülers mit Wirkung ab dem folgenden Halbjahr gestellt werden; für vergangene Zeiträume erfolgt keine nachträgliche Gewährung der Ermäßigung.
- 3.4 Abweichend von Ziffern 3.2 und 3.3 kann jederzeit ein Antrag auf Ermäßigung gestellt werden, wenn das gegenwärtige monatliche Einkommen mindestens 20 Prozent geringer ist als das durchschnittliche Monatseinkommen der vor Antragstellung zurückliegenden 12 Monate.
- 3.5 Die Vertragspartner sind bei Antragstellung für eine Ermäßigung zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und plausiblen Angabe ihres Einkommens, das in dem Kalenderjahr erzielt wurde, das dem laufenden Kalenderjahr vorausgeht (Bemessungsjahr), und zur Vorlage entsprechender Nachweise nach Maßgabe dieser SGO, insbesondere der Anlage 2 zur SGO, verpflichtet. Der Schulträger kann die Vorlage weiterer Nachweise verlangen. Wenn das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich oder tatsächlich mindestens 20 Prozent niedriger ist als im Bemessungsjahr, kann abweichend von Satz 1 im zu begründenden Einzelfall auf Antrag das Einkommen im Bewilligungszeitraum zugrunde gelegt werden.
- 3.6 Einkommen im Sinne dieser Schulgeldordnung ist die Summe der Einkommen aller Vertragspartner.
- 3.7 Für das nachzuweisende Einkommen werden Brutto-Einnahmen abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben, jedoch jeweils vor Einkommens- und Ertragsteuern zugrunde gelegt. Negativverträge finden bei der Berechnung des Haushaltseinkommens keine Berücksichtigung. Ein vertikaler und horizontaler Verlustausgleich ist ausgeschlossen.
- 3.8 Im Falle des Leistungsbezugs nach SGB I, II oder XII genügt lediglich der Nachweis über die Bildungs- und Teilhabeberechtigung (BuT-Berechtigung). Die Bescheinigung ist für jedes Kind einzeln vorzulegen.
- 3.9 Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes ergibt sich entsprechend dem ermittelten Einkommen aus der Schulgeldtabelle in der jeweils gültigen Fassung (Anlage 1 zur SGO).
- 3.10 Übersteigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Vertragspartners oder mehrerer Vertragspartner zusammen die Summe des Existenzminimums der Vertragspartner nach sozialhilferechtlichen Vorschriften pro Jahr, ist eine Ermäßigung ausgeschlossen.

4. Änderung der Schulgeldtabelle, Gremienberatung zur Berücksichtigung von Elterninteressen

- 4.1 Unbeschadet der Erhöhungen nach Ziffer 1.3 ist der Schulträger berechtigt, die Schulgeldordnung mit Wirkung zum Beginn des jeweils folgenden Schuljahres anzupassen. Er muss Änderungen gegenüber den Vertragspartnern bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres bekanntgeben.
- 4.2 Die Interessensvertretung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Schulgeldordnung erfolgt durch die in der Rahmenschulordnung vorgesehenen Gremien und Verfahren.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- 5.1 Diese Schulgeldordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt zum 1. August 2016 in Kraft gesetzte Schulgeldordnung außer Kraft.
- 5.2 Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2011 in eine Schule des Schulträgers aufgenommen wurden, ist bis zum Abschluss oder Verlassen der aktuell besuchten Schulform kein Schulgeld zu entrichten. Ein Wechsel der Schulform sowie ein Wiedereintritt führen zur Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld.
- 5.3 Für Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgeldordnung eine Schule des Schulträgers besuchen, welche geschlossen wird, gilt diese Schulgeldordnung nicht. Für diese Schüler ist die Schulgeldordnung in der Fassung vom 1. August 2016 weiter anzuwenden.

Erzbistum Hamburg
– Der Schulträger –